

# GR\_GERICHTE SK2 2009 64 vom 10. Februar 2010

GR Gerichte, 2010-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2009\\_64](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2009_64)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2009 64 du 10 février 2010

IT: GR\_GERICHTE SK2 2009 64 del 10 febbraio 2010

## Regeste

Tätlichkeiten | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

## Erwägungen

### E. 3

ausgeführt, ging die Staatsanwaltschaft nach einer ersten Untersuchung wohl davon aus, es handle sich vorliegend nur um eine Übertretung, womit sowohl die Verfolgung wie auch die Beurteilung in den Zuständigkeitsbereich des Kreispräsidenten fällt (Art. 49 Abs. 1 lit. b StPO). Da die Einstellungsverfügung jedoch auf einem nicht entscheidungsreifen Beweisergebnis beruht, kann erst nach weiteren Abklärungen bei den beiden Ärzten Dr. med. D. und Dr. med. C. abschliessend beurteilt werden, ob B. überhaupt ein strafbares Verhalten rechtsgenügend nachgewiesen werden kann und bejahendenfalls ob eine Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB oder eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB in Betracht fällt. Es ist Sache der Kreispräsidentin zu entscheiden, ob sie diese zusätzlichen Abklärungen selber vornimmt und dann über diese Rechtsfrage entscheidet oder ob sie bereits nach der Rückweisung durch die Beschwerdeinstanz die Akten zu weiteren Sachverhaltsabklärungen an die Staatsanwaltschaft überweist. Dies etwa mit der Begründung, deren Kompetenzentscheid sei zu früh erfolgt und es erscheine sachgerecht, dass der Untersuchungsrichter die von der Beschwerdeinstanz verlangten ergänzenden Sachverhaltsabklärungen vornehme, zumal dieser bereits zuvor diesbezüglich tätig gewesen sei. Erst bei einem

Seite 13 — 14 Kompetenzkonflikt zwischen Staatsanwaltschaft und der Kreispräsidentin kann das Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz angerufen werden kann (vgl. E. 3.a).

### E. 6

Das Strafverfahren gegen B. ist nach dem Gesagten offensichtlich verfrüht eingestellt worden, weshalb die angefochtene Verfügung in Gutheissung der Beschwerde aufgehoben und die Sache zur Beweisergänzung und zu neuer Entscheidung an die Kreispräsidentin Val Müstair zurückgewiesen werden muss.

### E. 7

Der Beschwerdegegner hat die Abweisung der Beschwerde beantragt, so dass es sich rechtfertigt, ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und ihn zu einer ausseramtlichen Entschädigung an die Gegenpartei zu verpflichten (vgl. Art. 160 Abs. 3 und 4 StPO). Da diese keine Honorarnote eingelegt hat, ist die Entschädigung durch den Richter nach pflichtgemäsem Ermessen festzulegen. Dabei erscheint vorliegend eine solche von Fr. 2'000.- inkl. MwSt. als angemessen.

Seite 14 — 14 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.